

RS Vwgh 1997/11/26 95/13/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §24 Abs2;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §5;

EStG 1972 §9 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/11 92/13/0021 1

Stammrechtssatz

Die gewinnerhöhende Auflösung einer Investitionsrücklage ist auch in jenen Fällen dem laufenden Gewinn und nicht dem Veräußerungsgewinn gemäß § 24 EStG 1972 zuzurechnen, in denen die Nachversteuerung durch eine Betriebsveräußerung ausgelöst wird (Hinweis E 19.2.1985, 84/14/0089, VwSlg 5962 F/1985).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130003.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at